

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

17. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

In der Vorlage sind vor allem Änderungen hinsichtlich der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und der Einmalvergütung vorgesehen. Der Regierungsrat ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und begrüsst insbesondere die Anpassung bezüglich der Abbaureihenfolge von "Springer-Anlagen". Damit wird verhindert, dass Projektanten, welche bereits früher Anstrengungen zur Erlangung der Baureife unternommen haben, nicht von solchen übersprungen werden, welche erst in einem späteren Jahr die Baureife erreicht haben. Zudem erachtet der Regierungsrat die Überführung der Auszahlungsprozesse an die Swissgrid AG als sinnvoll, da diese ohnehin für die operative Abwicklung der KEV zuständig ist.

Bei der Anpassung der geforderten Wärmeabgabe bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen muss die Anlage neu nur gleich viel Wärme wie vorher abgeben. Gemäss der bestehenden Regelung musste der Wärmeabsatz entsprechend dem bisherigen Wärmenutzungsgrad erhöht werden. Aus energetischer Sicht sollte das Ziel bei kombinierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (WKK-Anlagen) sein, den Nutzungsgrad der Anlage über das Gesamtsystem (das heisst Strom und Wärme) zu maximieren. Dies wird mit der neuen Regelung nicht in jedem Fall erreicht, da nur die Stromabgabe, nicht mehr aber die Wärmeabgabe erhöht werden muss. Im Gesamtkontext wird aber ersichtlich, dass die gewünschte Änderung für das Erreichen der KEV-Kriterien sinnvoll ist: Bei vielen bestehenden Anlagen werden die umliegenden Abnehmer bereits mit Wärme beliefert und die Abgabemöglichkeiten sind voll ausgeschöpft. Gemäss aktueller Regelung wäre deshalb eine Aufnahme in die KEV nicht möglich, da die Wärmeabgabe aufgrund der begrenzten Abnehmer nicht erhöht werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb mit der Anpassung einverstanden.

Die Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Bei der Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen stellt der Regierungsrat allerdings zwei Änderungsanträge:

Leistungsklasse 10–50 kW bei Kleinwasserkraftanlagen (Anhang 1.1 EnV)

Die Beibehaltung des Tarifs für die Leistungsklasse 10–50 kW ist nicht nachvollziehbar: Gemäss Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG) soll sich die Vergütung nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen richten, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen. Da sich aktuell die Gestehungskosten verändert haben (vgl. Tabelle 3 im Dokument "Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen"), müsste der Vergütungssatz nach unten angepasst werden. Im Kanton Aargau werden beispielsweise für diese Anlagen mit einer Nettoleistung von weniger als 50 kW keine Konzessionen mehr erteilt. (§ 5 Wassernutzungsverordnung, WnV).

Antrag

Wir beantragen die Herabsetzung der Grundvergütung für die Leistungsklasse 10–50 kW auf die berechneten Gestehungskosten von 19.2 Rp./kWh gemäss Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen.

Übergangsbestimmung für bereits ausgestellte positive Bescheide (Anhang 1.1 EnV)

Im Vergleich zu den vergangenen Revisionen ist keine Übergangsbestimmung für Kleinwasserkraftanlagen vorgesehen. Damit sind Anlagen mit bestehendem positivem Bescheid nicht mehr vor der Tarifänderung geschützt: Ein Projektant mit positivem Bescheid aus dem Jahr 2015 würde beispielsweise bei Inbetriebnahme im Jahr 2017 durch neue, für ihn nachteilige Vergütungssätze entschädigt. Bis zur Inkraftsetzung der Energieverordnung hatten die Projektanten jedoch noch gar keine Kenntnis von der Verschlechterung der Vergütungssätze. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen können dann, kurz vor Abschluss des Projekts, plötzlich negativ ausfallen. Bis heute wurde bei Tarifanpassungen bei der Kleinwasserkraft deshalb jeweils eine Übergangsbestimmung eingepflegt, um solche rückwirkenden Änderungen zu verhindern.

Antrag

Es sind geeignete Übergangsbestimmungen zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- EnV.AEE@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt